

nicht zu billigen ist .

Beispiel:

Den 19jährigen Hans X. und die 15jährige Eveline S. verbindet eine mehrjährige Freundschaft. Den Eltern ist diese Freundschaft bekannt. Zu gegebenen Gelegenheiten machten sie sich gegenseitig kleine Aufmerksamkeitsgeschenke vor allem zu den Geburtstagen und anderen Festen. Zum 15. Geburtstag schenkte er seiner Freundin von seinem Lohn als Tiefbauarbeiter einen wertvollen Anorak. Nach etw/a einem halben Jahr kommt es bei Gelegenheit eines gemeinsamen Ausflugs zwischen beiden zum Geschlechtsverkehr. Zwar ging die Initiative dazu von Hans K. aus, aber das Mädchen gab seinem Ansinnen statt, da beide eine tiefe Zuneigung zueinander empfinden.

Der Beweggrund des Mädchens, sich dem Freunde hinzugeben, bestand ausschließlich oder überwiegend in der gegenseitigen Zuneigung. Die von dem Freunde gemachten Geschenke wurden als Beweis für diese Zuneigung gewertet. Der Freund machte die Geschenke nicht, um bei dem Mädchen den Geschlechtsverkehr zu erreichen, folglich wurden die im Gesetz beschriebenen Methoden der Beeinflussung des Willens des Mädchens nicht angewendet, und es liegt somit , auch kein sexueller Mißbrauch vor. 1)

Maßgeblich für die Abgrenzung der Straftat nach § 149 StGB von der Nichtstraftat ist die sorgfältige Prüfung aller objektiven und subjektiven Tatumstände. Insbesondere kann das Vorhandensein eines größeren Altersunterschiedes ein Hinweis (Indiz) sein, sofern die sonstigen objektiven und subjektiven Voraussetzungen gegeben sind.

Nach § 149 Abs. 2 StGB verjährt die Verfolgung dieser Straftaten bereits in zwei Jahren. Mit dieser speziellen Verjährungsbestimmung wird die Verjährungszeit um drei Jahre verkürzt, die bei Vergehen, auf die eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, nach § 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB fünf Jahre betragen würde.

Der Rechtsgrund für die verkürzte Verjährungsfrist besteht in der Tatsache, daß nach Ablauf von zwei Jahren keine gesellschaftliche Notwendigkeit mehr zur Verfolgung besteht, weil in aller Regel der verführte Jugendliche die Auswirkungen der Tat überwunden hat, selbst reifer geworden ist und

---

1) Lesen Sie dazu: NJ H. 4/1968, S. 114 f.